

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer auch die weibliche Form mitgemeint.

Verein KEFLAM – Komitee für echte flankierende Massnahmen

Art. 1 Name

Unter dem Namen „KEFLAM – Komitee für echte flankierende Massnahmen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

- 1 Der Verein KEFLAM – Komitee für echte flankierende Massnahmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil SG.
- 2 Die Adresse des Vereins ist die Wohnadresse des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt:
 - a) eine sinnvolle, effiziente, sichere und zukunftsorientierte Umsetzung der flankierenden Massnahmen der Umfahrung Bütschwil auf den Gemeinde- und Kantonsstrassen der Region.

Besondere Beachtung sollen dabei die Einwohner der Region, das Gewerbe, die betroffenen Grundeigentümer und die Schüler erhalten.
 - b) einen sorgsamen Umgang mit Steuergeldern für flankierenden Massnahmen der Umfahrung Bütschwil.
- 2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 3 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Art. 4 Vereinsdauer und Vereinsjahr

- 1 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
- 2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 6**Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder können natürliche Personen über 18 Jahren und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 2 Alle Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten.
- 3 Aufnahmegesuche sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.
- 4 Der Entscheid des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein ist endgültig.

Art. 7**Mitgliederbeiträge**

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Er ist für alle Vereinsmitglieder gleich hoch.
- 2 Die Mitgliederbeiträge sind für das ganze Jahr vollumfänglich geschuldet, unabhängig vom Eintritts- oder Austrittsdatum.

Art. 8**Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- 2 Bei Tod gilt das Todesdatum, bei Auflösung die Löschung im Handelsregister als Austrittsdatum.

Art. 9**Austritt und Ausschluss**

- 1 Ein Vereinsaustritt ist in schriftlicher Form dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- 2 Der Vereinsaustritt wird einen Monat nach Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand rechtskräftig. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Austritt jederzeit schriftlich beim Vorstand widerrufen werden.
- 3 Wer in schwerer Weise gegen den Vereinszweck verstösst, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid einstimmig und endgültig. Es besteht keine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung.
- 4 Der Vereinsausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen und wird mit dem Beschluss des Vorstandes rechtskräftig.

Art. 10**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 11 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Genehmigung des Budgets
 - e) Genehmigung des Berichts und des Antrages der Revisionsstelle
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl des Vorstands (je einzeln)
 - h) Wahl der Revisionsstelle
 - i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - j) Beschlussfassung über die angekündigten und eingebrachten Traktanden und Anträge
 - k) Änderung der Statuten
 - l) Auflösung des Vereins
- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Die Vereinsversammlung fasst die Beschlüsse, wo nicht anders vorgesehen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Vereinspräsident den Stichentscheid.
- 5 Eine Statutenänderung oder eine Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- 3 Weitere Traktanden und Anträge zu den Traktanden können während der Vereinsversammlung mündlich eingereicht werden.
- 4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden
 - a) vom Vorstand
 - b) einem Fünftel der Mitglieder. Sie haben ihr Begehren mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5 Die ausserordentliche Vereinsversammlung muss innert 60 Tagen seit Eingang des Begehrens erfolgen. Sie unterliegt denselben Einberufungsvoraussetzungen wie die ordentliche Vereinsversammlung.

Art. 13**Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht nach Gesetz und Statuten der Vereinsversammlung zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Vereinsmitglieder sein.
- 3 Der Vereinspräsident wird von der Vereinsversammlung direkt gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber. Niemand kann mehr als eine Funktion innehaben.
- 4 Der Vorstand besteht aus mindestens den folgenden drei Funktionen:
 - a) Präsidium
 - b) Aktuar
 - c) Kassier
- 5 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 7 Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.
- 8 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9 Der Vorstand ist nur in voller Besetzung beschlussfähig. Sofern in den Statuten nicht anders vorgesehen, fällt der Vorstand seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr.

Art. 14**Die Revisionsstelle**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 3 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 15**Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 16**Haftung**

- 1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 17**Auflösung des Vereins**

- 1 Die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen.
 - 2 Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet der Vorstand. Er lässt ihn an einen Verein mit ähnlichem Zweck oder einer gemeinnützige Organisation mit Sitz in Bütschwil-Ganterschwil SG zukommen.
-

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Januar 2019 im Restaurant Rössli, Landstrasse 20, 9615 Dietfurt, angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ruben Schuler

Präsident der Gründungsversammlung

Christian Vogel

Protokollführer der Gründungsversammlung